

Info-Blatt: **REIFEANGABEN**

„im Eichenfass gegoren“, „im Eichenfass gereift“, „im Eichenfass ausgebaut“,
Verwendung nur bei inländischem Qualitätswein und Prädikatswein, wenn mindestens 75 vom Hundert des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse mindestens

1. sechs Monate, soweit es sich um Rotwein handelt, oder
2. vier Monate, soweit es sich um anderen als Rotwein handelt

in einem Eichenfass gegoren, gereift oder ausgebaut worden ist. **Alternativ kann die Bezeichnung „im Fass gegoren“, „im Fass gereift“ bzw. „im Fass ausgebaut“ verwendet werden.**

„im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, „im Barrique gereift“,
Verwendung nur bei inländischem Qualitätswein und Prädikatswein wenn

3. mindestens **75 vom Hundert** des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in einem Barrique-Fass mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als **350 Liter** gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind,
und
4. die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Barrique-Fass
mindestens **6 Monate** bei Rotwein oder
mindestens **4 Monate** bei anderem als Rotwein betragen hat.

Bitte beachten:

Wird die Bezeichnung „im Barrique gereift (gegoren, ausgebaut)“ gebraucht, darf die Bezeichnung „im Eichenfaß gereift (gegoren, ausgebaut)“ oder „im Fass gereift (gegoren, ausgebaut)“ nicht verwendet werden. Auf die vorgeschriebenen Zeiten hinsichtlich Gärung, Lagerung bzw. Reifung ist unbedingt zu achten.

Die Verwendung von Eichenholzstücken (Chips) - auch in Holzbehältnissen - verbietet jede Verwendung einer Reifeangabe.